

17. Mai

Im Namen der vereinigten Gottes, Amen!

Wir Casparus die von Ober Linz am reformirten Bischof.
Gemeinde, außer Bedienung eines Predigers gegenwärtig sich
bestehend, dieselbe aber nach Anweisung der alten Cons.
tractant sich mit Meltheimer Gemeinde verbunden, und
von demselben Prediger bedient worden.

Die Meltheimer Consistorialen und Gemeinde als auch
wir haben gesehen, daß zwischen Herrn und Frau Gläubiger bin,
denn, der Bischofsgemeinde, eine christliche Gemeinschaft mit
brüderlicher Einigkeit, in Bedienung, in einem unfernen
christlichen Religion anerkennen Sacris verbunden
und beauftragt worden: auch die Vorleser der refor-
mirten Bischofsgemeinde, in Erwägung, daß diese christ-
liche Vereinigung von Frau Gemeinde sachlich und so
christlich sein, sich hierzu vereinigt und willig erklärt,
und daß die durch gegenwärtigen Prediger der refor-
mirten Gemeinde in Melheim Herr Ludwig Wil-
helm Lippert, auch eine christliche und Personierung ge-
mäßten Art bedient werden müßten, unerschlagen haben,
auch wegen dieser Bedienung zum Untersalt der Predigt,
umt, jährliche Besoldung Rinselt, gegen 60 R. à 80 alt.,
und zweien quartaliter mit Fünfzehn Rth. à 80 alt.
(so von P^{ro} Aprilis dieses 1743^{ten} Jahres jenen An-
schlag nehmen soll) an Meltheimer Consistorialen
abzugeben sich verboten. So consenten unregelmäßig
reformirte Consistorialen und Gemeinde in Melheim,
in dieser unerschlagen Prediger-Bedienung, an Frau
Gläubiger bin der Bischofsgemeinde, daß Solches, so wie
es Gottes Wort, die Ordnung derer nach Gottes Wort
reformirten Kirchen, und die Notwendigkeit und Gelegenheit der
Bischofsg.

Schiffen Jamaica anzuweisen und expediren, mit Jährigen göttlichen
 Worten, Catechisiren, Anspendung der jährigen Sacra-
 menten, Beförderung der Kranken, Bedienung der Ar-
 der Districte und allem, was dem Amte eines
 geliebten Jährigen anbelohnen müßte, bedient werden
 möge: werden sich auch mit Herrn Herrn Jährigen
 wegen dieser Bedienung vertragen, und denselben für
 zu willig machen, es auch dahin beschließen, daß wenn
 folgende Zeit und Umstände es erfordern, daß ein
 gewisser Jähriger von Ihnen erwählt und bekräftet
 würde, daß beide Jährigen diese Bedienung abwärts
 zu gleicher Hand und alternative versehen sollen.

Ubrigens versprechen und geloben beiderseits Jamaicaner, und
 respective Vorposten einander, daß diese Ver-
 einbarung und Verständniß wegen der gemeinschaftlichen
 Bedienung, keiner Jamaica in ihren jetzigen Rechten
 und Freiheiten nachtheilig, wie auch, daß keine Je-
 mania davon weiter verbunden sein sollen, als es die
 selben Anzugesart, Nutzen und Bedienung erfordert.

Daß obiges alles also geschahen, verabredet, genehmiget
 und geschlossen worden, ein solches bezeugen diese
 schriftliche und brüderliche Vereinbarung unterschrieben
 und mit Consistorial-Dienern bekräftigende, beiderseits
 von Jamaicaner respective Ältesten und Vorposten.

Gegeben sind zwei gleichlautende Exemplation vor-
 liegen, und jedem Theile eine zugestalt; alle sonder
 Unterschrift und Arzgeiß, so geschahen Kückheim, d. 17^{ten}
 Mai, 1743.

Wij ondergeschreefene
 nederlandsche Schippers-ge-
 meente voo Colm, als volgt,
 en met den Stempel gestempelt.
 Derk Visser
 Christiaan Hack Senior.
 Jan Prinsens
 Pieter Damen
 Evert Prinsen

(L. S.)

Ludwig Wilhelm Lepper, Jähriger
 Daniel Köster, Ältester.
 Josias Klein, Ältester.
 Peter Kleuser, Ältester.
 Johann Matthias Klein, Ältester.
 Heinrich Kemes, Diaconus.
 Heinc. Rückhof, Diaconus.
 Jacob Butz, Diaconus.
 Johann Wilhelm Moll, Diaconus.

(L. S.)